



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

---

**Drucksache Nr. V-2023-26**

---

**Dezernat I**

Abteilung Planung

Betr.: **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Florstadt**, Stadtteil Nieder-Mockstadt  
Gebiet: "Westerweiterung Gewerbegebiet im Unterfeld"

hier: **Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

Vorg.:

### **I. Antrag**

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Florstadt, Stadtteil Nieder-Mockstadt, Gebiet: "Westerweiterung Gewerbegebiet im Unterfeld" eingeleitet.  
  
Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:  
"Vorranggebiet für die Landwirtschaft" (ca. 6,8 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und teilweise überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 6,8 ha).
2. Dem Antrag der Stadt Florstadt auf Befreiung von der Richtlinie zum Flächenausgleich (gem. Punkt 3. Ausnahmen) wird zugestimmt. Das entsprechende Formblatt ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

## II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Die Stadt Florstadt beabsichtigt den bestehenden Bedarf an Gewerbeflächen für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe zu decken. Die bestehenden Gewerbeflächen sind aufgebraucht bzw. werden in näherer Zukunft aufgebraucht sein. Andere Flächenpotenziale im Rahmen der Innenentwicklung oder der Umwidmung anderer Flächen bestehen wegen der Rahmenbedingungen für gewerbliche Bauflächen nicht. Eine weitere Ansiedlung von Logistik-Betrieben ist nicht vorgesehen.

Damit ein entsprechender Bebauungsplan als aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden kann, ist eine Änderung der derzeitigen Darstellung des RPS/RegFNP 2010 erforderlich.

Ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 4 Abs. 9 und/oder § 8 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) wurde durchgeführt und von der Regionalversammlung Südhessen zugelassen.

### **Flächenausgleich:**

Die Florstadt hat zusätzlich zum Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens einen Antrag auf Anwendung der unter Punkt 3. vorgesehenen Einzelfallprüfung in der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen und gemäß Beschlüsse der Verbandskammer vom 11.12.2019 und 14.12.2022 ergänzten Richtlinie zum Flächenausgleich gestellt. Für die Flächenneuanspruchnahme kann, wie im anhängenden Formblatt zur Ausnahme vom Flächenausgleich von der Stadt Florstadt begründet, **kein Flächenausgleich geleistet** werden. Der in der Richtlinie verankerte Fragenkatalog für Ausnahmen wurde nachvollziehbar beantwortet.

Anlage zur Drucksache Nr. IV-2019-70

## Formblatt zur Ausnahme vom Flächenausgleich

Gemäß Richtlinie zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gemäß Verbandskammerbeschluss vom 29.04.2015 (DS-Nr. III-2015-26), geändert durch Verbandskammerbeschluss vom 11.12.2019 (DSNr. IV-2019-70)

Hier: Begründung der in der Richtlinie unter Punkt 3 genannten Ausnahme

Vorhaben:

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Florstadt, „Westerweiterung Gewerbegebiet Im Unterfeld“ im Stadtteil Nieder-Mockstadt

Bitte kreuzen Sie an:

Der Flächenausgleich kann nicht geleistet werden.

Der Flächenausgleich kann nicht in vollem Umfang geleistet werden.

Bitte kreuzen Sie an:

Antworten der Stadt/der Gemeinde mit Begründung:

**a) Warum ist die angestrebte Flächenneuausweisung erforderlich?**

- Eigenentwicklung  
 Nahversorgung  
 ...

Bitte begründen Sie:

Die Stadt Florstadt hat mit dem RegFNP 2010 19 ha Gewerbefläche geplant. Im vergangenen Jahr wurde die letzte Fläche veräußert. Alle noch nicht direkt bebauten Flächen wurden mit einem Baugesuch versehen und werden in Kürze bebaut sein. Somit stehen der Stadt keine nennenswerten Potenziale mehr zur Verfügung. Die gemischten Flächen, welche über die Innenverdichtung mobilisiert werden könnten, sind nur von kleinteiliger Bestandsstruktur und somit für den Bedarf nicht geeignet. Für den geplanten ca. 6 ha Nettobaufläche gibt es eine Nachfrage von 7,5 ha. Davon sind 3,3 ha Flächenbedarfe direkt von Florstädter Betrieben.

**b) Stehen im Gebiet der Gemeinde andere RegFNP-Potentialflächen zur Verfügung?**

- ja  
 nein

Wenn ja: Warum werden diese nicht genutzt?

Bitte begründen Sie:

Im Reg FNP 2010 waren für Florstadt 25 ha Wohnbaufläche, 12 ha gemischte Bauflächen und 19 ha Gewerbeflächen vorgesehen. Die 19 ha Gewerbeflächen wurden wie vor erläutert aufgebraucht. 4 ha Mischgebietsfläche und 1 ha Wohnbaufläche wurden in Stammheim als Wohnbauflächen entwickelt (in den Lachegärten). Weitere 3 bis 4 ha Wohnbaufläche wurden im Bereich „Am schwarzen Berg“ in dem Stadtteil Ob.-Florstadt entwickelt. Derzeit werden rund 13 ha Wohn- und Mischbaufläche mit Wohnbaufläche im Norden von Nd.-Florstadt überplant, des Weiteren eine Fläche im Bereich der Tankstelle von Staden. Hier soll auf ca. 2 ha eine Mischbebauung stattfinden. Die Planung wird derzeit mit einem Entwicklungsträger abgestimmt. Alle genannten Entwicklungsflächen erstrecken sich über die im RegFNP dargestellten Entwicklungspotenziale.

Die restlichen Flächen sind kleinere Wohn- und Mischgebietsflächen, die den jeweiligen Stadtteilen als Entwicklungspotenziale zugeordnet sind und die zur Deckung insbesondere der örtlichen Wohnraumnachfrage erhalten bleiben sollen.

**c) Gibt es im Gebiet der Kommune Innenentwicklungspotenziale?**

- ja  
 nein

Wenn ja: Um welche handelt es sich?

- Baulücken  
 Konversion  
 Leerstand  
 Nachverdichtung  
 Sonstige

Warum sind diese für das beabsichtigte Planungsvorhaben nicht geeignet?

Bitte begründen Sie:

Wengleich Florstadt in den letzten 10 Jahren (auch bedingt durch die Dorferneuerungsmaßnahme des Landes) massiv die Innentwicklung betrieben hat, sind die vorhandenen Potenziale aufgrund der kleinteiligen Baustruktur und der Nachbarschaften zur Wohnbebauung für intensive gewerbliche Nutzungen nicht geeignet. Im Übrigen betrifft das in der Regel Mischgebiete, welche im Zuge von Nachverdichtungsplanungen sinnvollerweise zu Wohnbauflächen umgewidmet werden, wie zum Beispiel die Vorhaben Hauptstraße 37 und Hauptstraße 45 sowie Friedel-Münch-Str.

<p><input checked="" type="checkbox"/> Werden Innenentwicklungspotentiale systematisch erfasst? Ja <input checked="" type="checkbox"/> Gibt es ein Baulückenkataster oder Ähnliches? Ja (Online Toll des Reg. Verb.) <input checked="" type="checkbox"/> Fand eine Eigentümeransprache statt? Ja (Anschreiben mit Rückantworten)</p>
<p><b>d) Gibt es besondere städtebauliche Gründe, die gegen eine Flächenrücknahme sprechen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Bitte begründen Sie:</u></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p><b>e) Gibt es im Gebiet der Kommune geplante Bauflächen, die für eine Flächenrücknahme genutzt werden können?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja, aber nur teilweise <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Warum können diese nicht genutzt bzw. nur teilweise genutzt werden? (Bei teilweise möglichem Flächenausgleich diese hier mit Lage und Flächengröße nennen)</p> <p><u>Bitte erläutern Sie:</u></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p><b>f) Gibt es rechtswirksame Bebauungspläne im Bereich geplanter Bauflächen, die noch nicht umgesetzt wurden und für eine Flächenrücknahme ggf. in Frage kommen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, werden diese BPläne noch weiterverfolgt?</p> <p><u>Bitte erläutern Sie:</u></p> <p>_____</p> <p>_____</p>

**g) Warum wird nicht von der Möglichkeit eines interkommunalen  
Flächenausgleichs gemäß Ziffer 1 Gebrauch gemacht?**

Bitte begründen Sie:

Die geplante Gewerbegebietserweiterung betrifft nur die Eigenentwicklung von Florstadt.

Es ist aus unserer Sicht nicht erkennbar, weshalb eine andere Kommune deshalb auf  
Entwicklungsflächen verzichten sollte.

**Eine besondere Gewichtung erfolgt in folgenden Fällen:**

- Hat die Kommune geringe Bauflächenpotenziale, da sie im RegFNP2010–  
Aufstellungsverfahren überdurchschnittlich auf Zuwachsflächen verzichtet hat?

- ja  
 nein

Wenn ja, welche?

Bitte erläutern Sie:

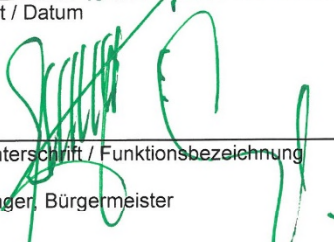
Bei der Aufstellung des RegFNP 2010 hat die Stadt Florstadt Gewerbeflächen westlich  
und nördlich des Gewerbegebietes „Im Unterfeld“ gemeldet. Auf diese Flächen musste  
die Stadt verzichten.

- Weicht der Bevölkerungszuwachs der Kommune von der für die Flächenausweisung  
im RegFNP 2010- Aufstellungsverfahren zugrundeliegenden Bevölkerungsprognose  
stark ab?

- ja  
 nein

Bitte erläutern Sie mit konkreter Quellenangabe:

Florstadt, 21.03.2023  
Ort / Datum

  
Unterschrift / Funktionsbezeichnung  
Unger, Bürgermeister

*(wird von der Abteilung Planung des Regionalverbandes FRM ausgefüllt)*

**Eine Ausnahme vom Flächenausgleich zur o.g. RegFNP-Änderung**

- wird fachlich empfohlen**  
 **wird fachlich nicht empfohlen**

Begründung:  
\_\_\_\_\_





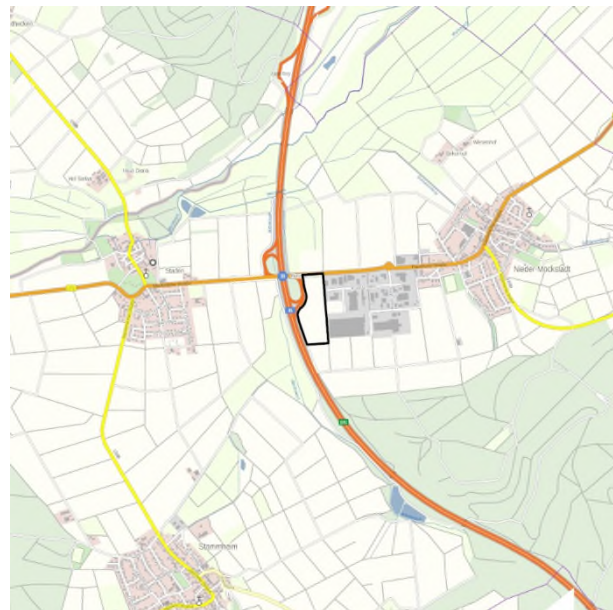
# Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

## 1. Änderung Stadt Florstadt Stadtteil Nieder-Mockstadt Gebiet: Westerweiterung Gewerbegebiet im Unterfeld

### Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

---

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches  
(ohne Maßstab)

### Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:  
Frühzeitige Beteiligung:  
Auslegungsbeschluss:  
Öffentliche Auslegung:  
Abschließender Beschluss:  
Bekanntmachung Staatsanzeiger:

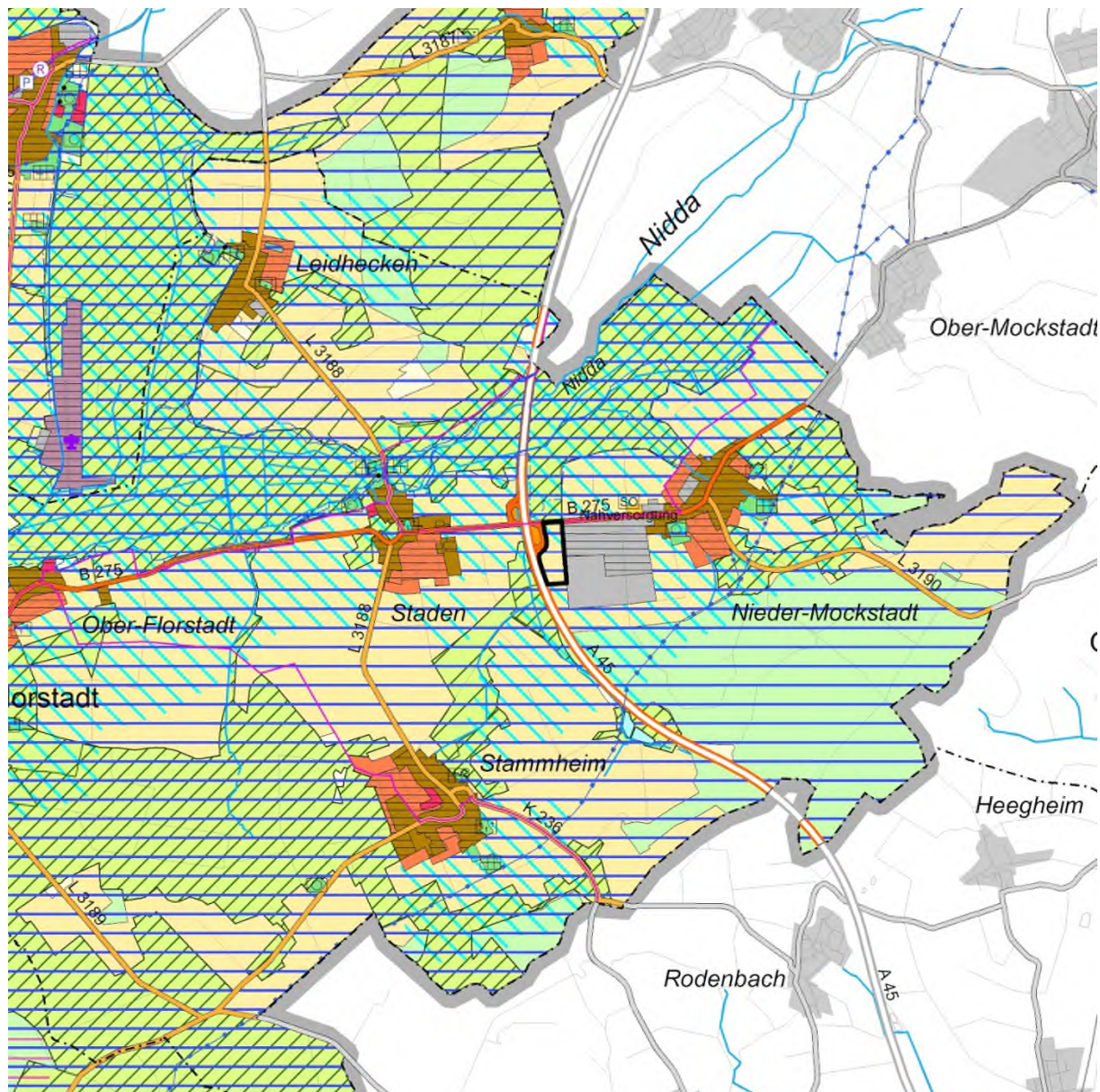


## Fakten im Überblick

<b>Anlass und Ziel der Änderung</b>	Die Stadt Florstadt beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Im Unterfeld" durch Hinzunahme der zwischen der Autobahn A 45, der Bundesstraße B 275 und dem Gewerbegebiet bestehenden bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ziel ist die Deckung des lokalen Bedarfs an Grundstücken für kleine und mittelgroße Gewerbebetriebe. Eine Logistik-Nutzung, über die im bestehenden Gewerbegebiet hinaus, ist nicht vorgesehen.
<b>Flächenausgleich</b>	Ausnahme
<b>Gebietsgröße</b>	ca. 6,8 ha
<b>Zielabweichung</b>	zugelassen
<b>Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung</b>	21.12.2022
<b>Parallelverfahren</b>	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Bebauungsplan „Westerweiterung Gewerbegebiet im Unterfeld“
<b>FFH-Vorprüfung</b>	durchgeführt
<b>Vorliegende Gutachten</b>	zu Themen:

---

## Derzeitige RegFNP-Darstellung

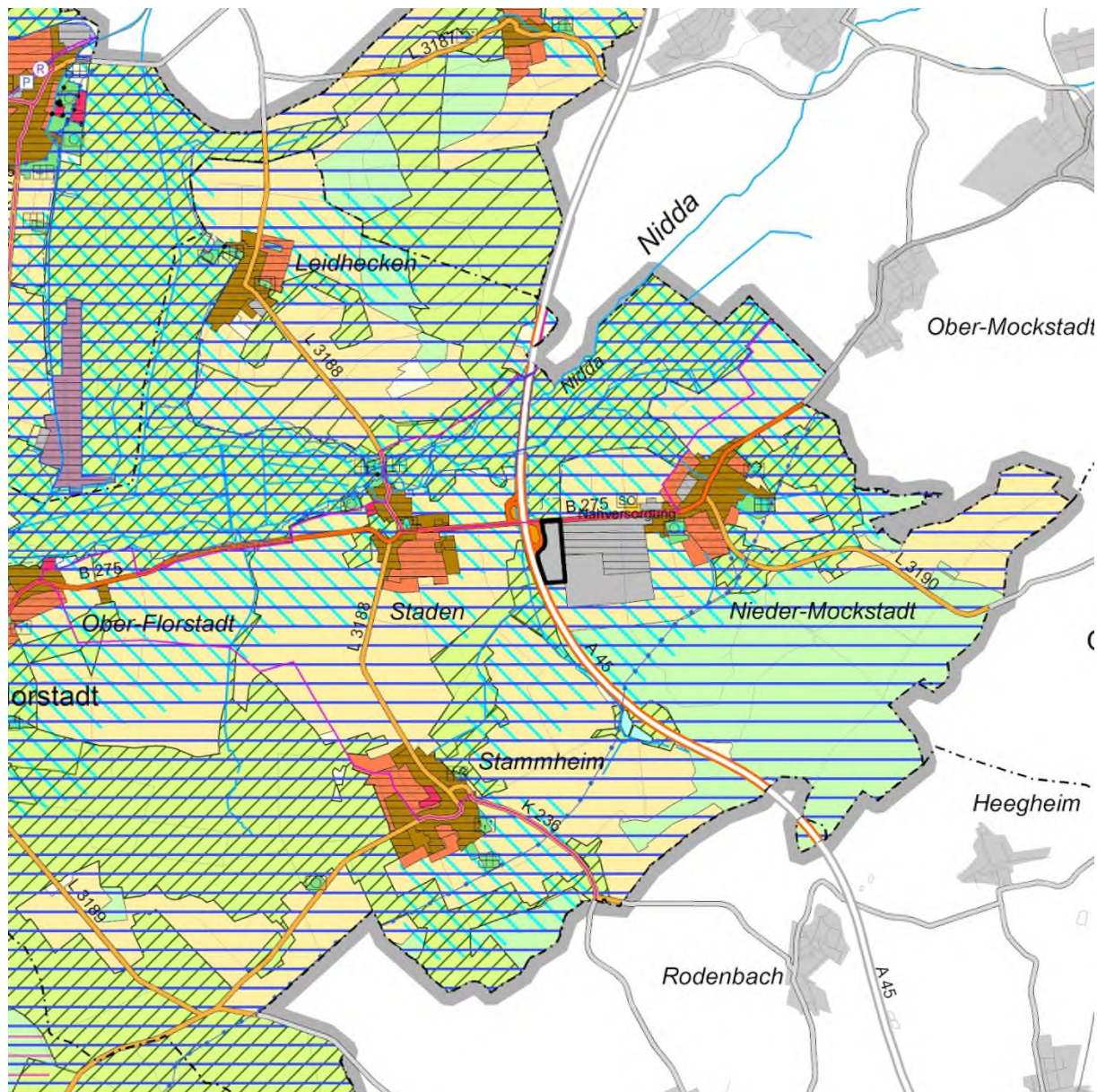


Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000



## Beabsichtigte RegFNP-Darstellung

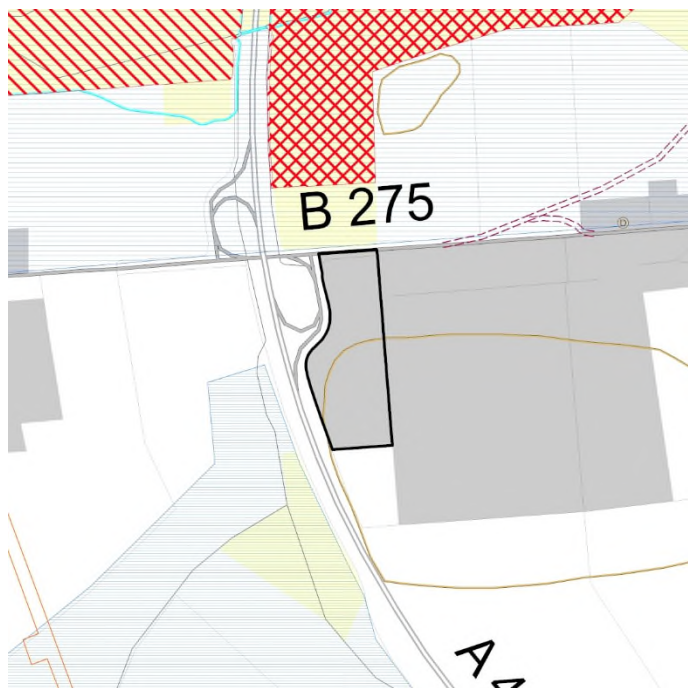



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

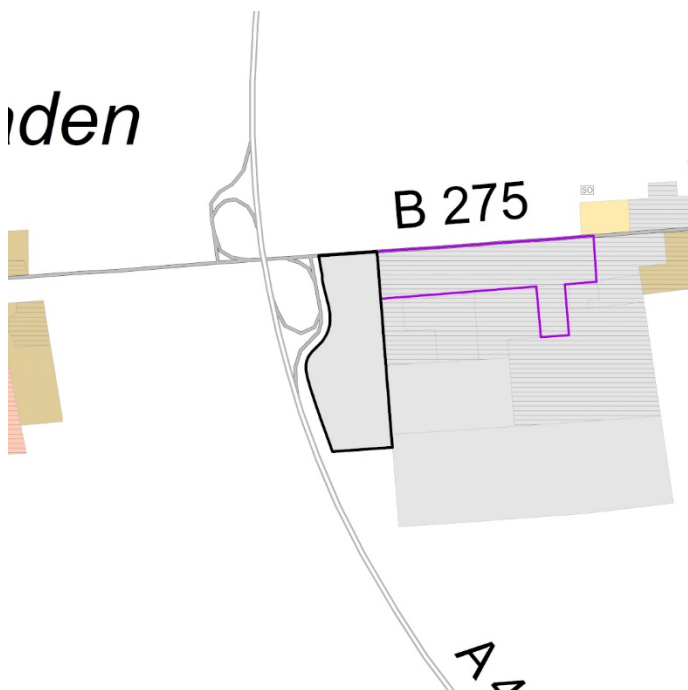
"Vorranggebiet für die Landwirtschaft" (ca. 6,8 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und teilweise überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 6,8 ha).


**Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:**



 Grenze des Änderungsbereiches  
Ohne Maßstab

**Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:**



 Grenze des Änderungsbereiches  
Ohne Maßstab



## Luftbild (Stand 2021)



Luftbilder 2021: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

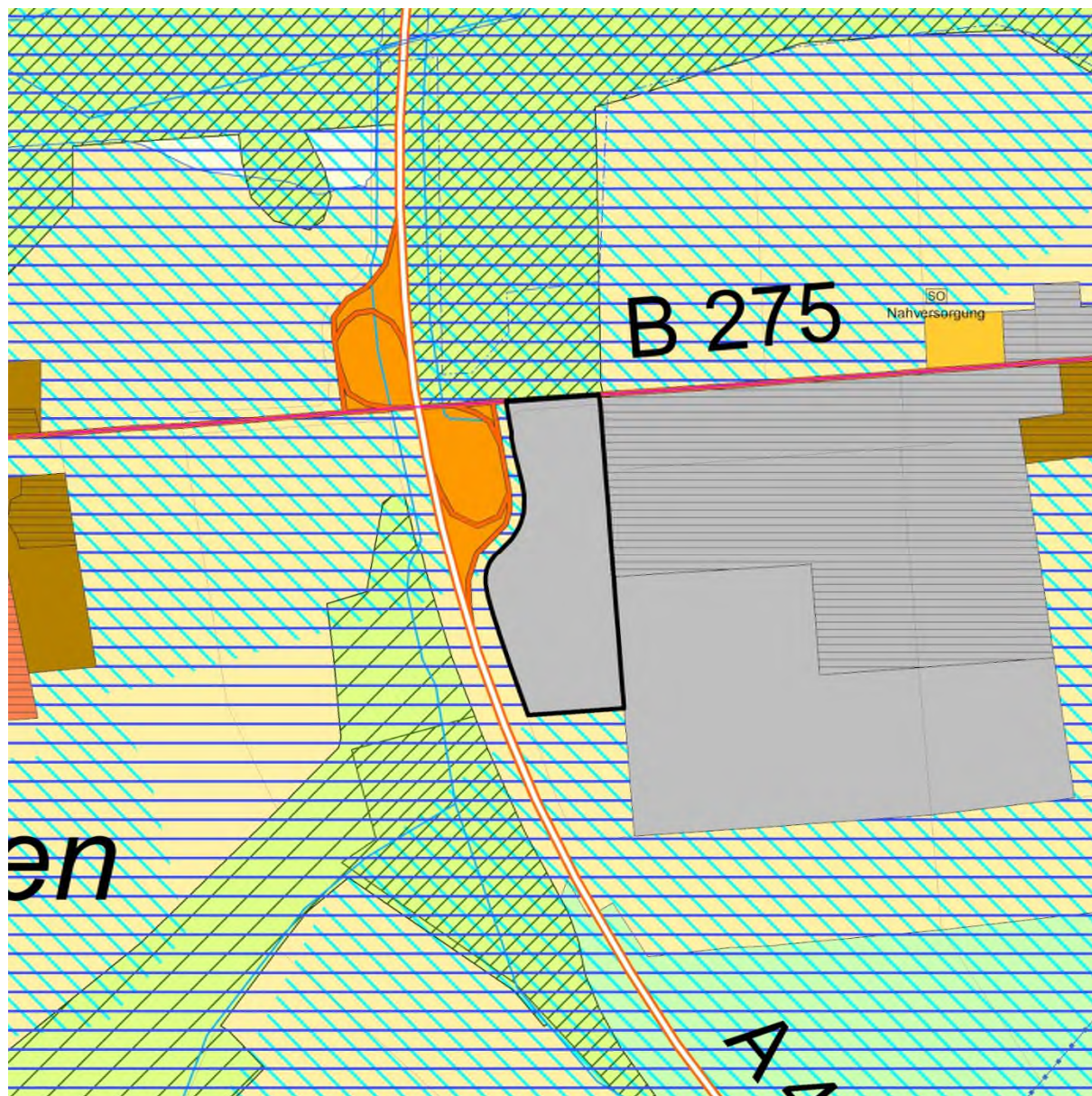


Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 10 000



## Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab



# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

## Hauptkarte

### Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungserne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

### Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienenverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

### Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

### Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

### Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

### Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

### Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV

### Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schiene/strecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.



# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

## Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPg § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

\*\* Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

#### Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)  
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße  
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof  
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)  
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke  
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040  
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456  
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße  
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg  
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße  
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel  
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)  
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße  
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)  
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen  
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen  
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger  
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau  
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel  
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE  
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

## **Begründung**

### **A: Erläuterung der Planänderung**

#### **A 1. Rechtliche Grundlagen**

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

#### **A 2. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,8 ha. Er liegt im Westen des Stadtteils Florstadt Nieder-Mockstadt und schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet "Im Unterfeld" an. Im Westen wird der Geltungsbereich durch die Autobahn A 45 und die Zufahrtsrampe der Anschlussstelle 38 "Florstadt" begrenzt, im Norden durch die Bundesstraße B 275 und im Süden endet dieser etwa mittig in Höhe der Abstandsflächen zwischen den beiden bestehenden Logistik-Hallen östlich des Geltungsbereichs.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

#### **A 3. Anlass, Ziel und Inhalt**

Die Stadt Florstadt hat mit Antrag vom 20.03.2023 die Änderung des RPS/RegFNP 2010 beantragt. Gleichzeitig führt sie im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans "Westerweiterung Gewerbegebiet im Unterfeld" durch. Die Stadt beabsichtigt in diesem Bereich fehlende gewerbliche Bauflächen auszuweisen, weil die vorhandenen Reserven bereits aufgebraucht sind. Derzeit besteht nach Erhebungen der Stadt ein Bedarf von ca. 7,5 ha Rohbaufläche, welche durch örtliches bzw. lokales Gewerbe in Anspruch genommen werden soll. Es sind keine weiteren großflächigen Logistikstandorte, neben den bestehenden im Gewerbegebiet, vorgesehen. Aufgrund der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone der Autobahn A 45 bzw. der Bundesstraße B 275, ist eine Bebauung der zukünftig entstehenden Grundstücke nur eingeschränkt möglich. Die von den Einschränkungen betroffenen Grundstücksteile sollen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeiten und Vorschriften zur Installation von Photovoltaikanlagen dienen. Aufgrund der bisherigen Ausweisung der Planfläche als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ist für die geplante Änderung eine Zielabweichung vom RPS/RegFNP 2010, als auch eine RegFNP-Änderung notwendig.

"Vorranggebiet für die Landwirtschaft" (ca. 6,8 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und teilweise überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 6,8 ha).

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

#### **A 4. Regionalplanerische Aspekte**

##### **Vorranggebiet für Landwirtschaft**

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als solche sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

##### **Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen**

"Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" sollen gemäß G4.6-3 von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.

##### **Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz**

„Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Die vorgesehene Darstellung im Änderungsgebiet weicht von der Zielsetzung ab und stellt mit ihrer inhaltlichen Ausrichtung und einer Größe von ca. 6,8 ha eine raumbedeutsame Maßnahme dar.

Die mit der neuen Darstellung im RPS/RegFNP 2010 zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht steht somit im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung, es ist daher ein Abweichungsverfahren bei der Regionalversammlung Südhessen erforderlich gewesen. Dieses Verfahren wurde von der Stadt Florstadt mit Schreiben vom 23. Februar 2023 beantragt. Am 12.05.2023 wurde die Zielabweichung von der Regionalversammlung Südhessen positiv beschieden. Der Zulassungsbescheid lag zur Erstellung der Unterlagen noch nicht vor.

#### **A 5. Verkehrsplanerische Aspekte**

Das Änderungsgebiet wird über die Erschließungsstraße "In der Grobach" an das überörtliche Straßennetz (B 275, A 45) angebunden. Die Einzelheiten der verkehrlichen Auswirkungen können erst auf Grundlage einer detaillierten städtebaulichen Konzeption und Freiflächenplanung erörtert, festgelegt sowie durch ein Verkehrsgutachten belegt werden. Die offenen Punkte werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens geklärt und im weiteren Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 ergänzt.

Für das Plangebiet ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Stellplatznachweis unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung der Stadt Florstadt zu führen.

Die derzeitige Erschließung des Gebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt mit der Buslinie FB-01 (Echzell/Altenstadt - Florstadt - Friedberg) über die

Haltestelle "Gewerbegebiet" mit Anschluss an die Bahnhaltepunkte Friedberg (Hessen) und Altenstadt.

Im RPS/RegFNP 2010 ist entlang der Bundesstraße B 275 eine überörtliche Fahrradroute dargestellt. Die Fahrradroute wird nördlich des Änderungsgebietes über einen Teilabschnitt des Wirtschaftsweges geführt. Im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Konzept ist die überörtliche Fahrradroute weiterhin zu berücksichtigen, um auch künftig den Anschluss an das kommunale Radwegenetz zu gewährleisten.

## **A 6. Landschaftsplanerische Aspekte**

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche).

Die Zielaussagen gemäß des landschaftsplanerischen Gutachtens des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (März 2006) für die Gemeinde Florstadt sind: "Flächen für die Landbewirtschaftung" und für einen Teilbereich "Flächen für die Landbewirtschaftung mit Nutzungsempfehlungen zur Förderung des Ressourcenschutzes, insb. Erosionsschutz und Grundwasserschutz (§ 4 (2) Ziff. 3e HENatG)". Das Entwicklungsziel "Fläche für die Landbewirtschaftung" ist demnach grundsätzlich erfüllt.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

## **A 7. Planerische Abwägung**

Die gemäß RPS/RegFNP 2010 vorgesehen gewerblichen Flächen für die Stadt Florstadt sind weitestgehend aufgebraucht. Bestehende Lücken sind oder werden aktuell geschlossen. Die Stadt hatte im Zuge von mehreren Baugebietserweiterungen die gewerblichen Reserveflächen nach nunmehr über 10 Jahren seit Planerstellung ausgeschöpft. Es sind u.a. großflächige Logistikstandorte z.B. von DHL und Stada entstanden. Mit der vorliegenden Planung soll der Flächenbedarf von örtlichen und lokalen Gewerbebetrieben gedeckt werden, hierfür stehen jedoch keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung.

Durch die Westerweiterung des Gewerbegebiets "Im Unterfeld" im Westen des Stadtteils Nieder-Mockstadt werden Freiflächen versiegelt und überbaut. Dadurch sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust für Vögel, Fledermäuse), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggf. CEF-Maßnahmen, sollen die Auswirkungen voraussichtlich minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass plangemäß keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben werden. Dies ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Dies betrifft insbesondere auch die Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für beide betroffenen Natura 2000-Gebiete durchzuführen ist. Die Lage des Änderungsgebiets an der Autobahn, an der Bundesstraße, in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet und die große Entfernung zum nächsten Wohngebiet, sind wesentliche Standortfaktoren zur Auswahl dieser Fläche. Vergleichbar große Flächen mit entsprechender infrastruktureller Anbindung und den erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen und wesentlich geringen Umweltauswirkungen stehen nicht zur Verfügung und könnten auch nicht durch eine Innenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Die verkehrlichen Auswirkungen sind im weiteren Planungsprozess noch eingehender zu untersuchen. Durch die Nähe des Änderungsgebiets zur Autobahn und zur Bundesstraße besteht ein eher gering einzuordnendes Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf den angrenzenden Straßentrassen.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist nicht ausgleichbar und wird zugunsten der hier als vorrangig bewerteten Deckung des aktuellen Bedarfs an gewerblichen

Bauflächen in Kauf genommen. Die konkreten betriebswirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Belange für die betroffenen Landwirte sowie mögliche Flächenumverteilungen oder sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von Existenzgefährdungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

Die Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft sowie die Abweichung vom landschaftsplanerischen Gutachten der Gemeinde Florstadt zugunsten von gewerblicher Baufläche, wird als gerechtfertigt angesehen, auch weil eine Innenentwicklung nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

Die Nutzung von Flächen im Bereich der Bauverbotszone bzw. der Baubeschränkungszone zum Einsatz von erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Solarthermie) bei den entstehenden Gewerbebetrieben, ist aus klima-ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll. Die hierfür geltenden gesetzlichen Ge- und Verbote sind zu beachten.

### **Flächenausgleich:**

Die Stadt Florstadt hat zusätzlich zum Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens einen Antrag auf Anwendung der unter Punkt 3. vorgesehenen Einzelfallprüfung in der von der Verbandsversammlung am 29.04.2015 beschlossenen und gemäß Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 und 14.12.2022 ergänzten Richtlinie zum Flächenausgleich gestellt. Für die Flächenneuanspruchnahme kann von der Stadt Florstadt kein Flächenausgleich geleistet werden. Der in der Richtlinie verankerte Fragenkatalog für Ausnahmen wird zusammenfassend wie folgt beantwortet und begründet: Alle bestehenden Gewerbeflächen sind oder werden in Kürze belegt sein. Die Innenentwicklung bietet keine in Größe und Lage geeigneten Flächen für das geplante Gewerbe (Bedarf ca. 7,5 ha). Keine der sonstigen Reserveflächen eignet sich zur Umnutzung in eine gewerbliche Baufläche.

## **B: Umweltbericht**

### **B 1. Einleitung**

#### **B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung**

Die Stadt beabsichtigt im Änderungsgebiet fehlende gewerbliche Bauflächen auszuweisen, weil die Reserven bereits aufgebraucht sind. Derzeit bestehe nach Erhebungen der Stadt Florstadt ein Bedarf von ca. 7,5 ha Rohbaufläche, welche durch örtliches bzw. lokales Gewerbe in Anspruch genommen werden soll. Es sind keine weiteren großflächigen Logistikstandorte, neben den bestehenden im Gewerbegebiet, vorgesehen. Aufgrund der bisherigen Ausweisung der Planfläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist hierfür eine Zielabweichung vom RPS/RegFNP 2010 als auch eine RegFNP-Änderung notwendig. Diese wurde am 12.05.2023 positiv von der Regionalversammlung Südhessen beschieden.

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

#### **B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne**

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

#### **BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (§ 1 BBodSchG)

#### **BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend

dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

### **KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. (§ 1 KSG)

### **BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz**

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

### **HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

### **WHG - Wasserhaushaltsgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

### **BauGB - Baugesetzbuch**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

### **Landschaftsplan**

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

### **Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**



Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandskammer vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70 und durch Beschluss Nr. V-76 der Verbandskammer vom 14.12.2022 zur Drucksache Nr. V-2022-68).

## **B 2. Umweltauswirkungen**

### **B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands**

Die Planfläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und weist, bis auf ein leichtes Süd-Nord Gefälle und eine leichte Hangkante zur Autobahn A 45 im Süden, keine besonderen topografischen Eigenschaften auf. Entlang der Bundesstraße B 275, sowie der Abfahrt der Anschlussstelle 38 zur Autobahn und entlang der Autobahn A 45 verläuft ein in Teilen asphaltierter, später geschotterter und im Süden dann unbefestigter Wirtschaftsweg. Dieser wird größtenteils durch straßenbegleitendes Grün von der Auf- bzw. Abfahrt und der Autobahn abgetrennt. Der Wirtschaftsweg, als auch das Straßenbegleitgrün, liegen nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

- Lage *im* festgesetzten Heilquellenschutzgebiet Quantitative Schutzzone D (HQSG Bad Salzhausen)
- Lage *im* festgesetzten Heilquellenschutzbezirk Qualitative Schutzzone II (HQSG Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk).
- Lage *in der Wirkzone* (1000 m) des Europäischen Vogelschutzgebietes (Wetterau)
- Lage *in der Wirkzone* (1000 m) des FFH-Gebietes (Grünlandgebiete der Wetterau)
- Lage *in der Wirkzone* (300 m) des Auen-Landschaftsschutzgebietes (Auenverbund Wetterau)

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

#### Boden und Fläche

- Ackerzahl 35 bis 40
- Fläche besteht aus landwirtschaftlich genutzten, naturnahen Böden (Versiegelungsgrad < 10 %)
- Für das Plangebiet liegen zum derzeitigen Stand der Planung keine Hinweise vor, dass in früherer Zeit Bergbau umgegangen ist.
- Gesamtbewertung der Bodenfunktion "gering".
- Bodenart "Lehmiger Sandboden".
- Altlasten oder Altablagerungen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt.
- Die Angaben basieren auf den Digitalen Bodendaten 1 : 50.000 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) einschließlich zugehöriger Bewertungsmethoden und dem SUP Datenblatt des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

#### Wasser

- Es befinden sich keine Still- und Fließgewässer im Änderungsgebiet, der Wörthbach befindet sich jenseits der Autobahn A 45 in der Wirkzone (100 m).
- Potenziell überschwemmungsgefährdete Flächen gemäß Bodenkarte (Auenböden ohne rezente Auendynamik) und geologische Karte (Holozäner Auenbereich)
- In wie weit die Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist, ist im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen.

- Lage innerhalb der Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen (VO vom 06.10.1992) und der qualitativen Schutzzone II des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks (VO vom 07.02.1929).

#### Luft und Klima

- Relevantes Kaltlufteinzugsgebiet gem. Entwurf Klimaanalyse Hessen, betroffener Flächenanteil 1,3 ha, hohe Empfindlichkeit (geringe Volumenstromdichte > 30 bis 60 m<sup>3</sup> je m\*s).

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Im Änderungsgebiet liegen keine Biotope.
- Mehrere potenziell geschützte Biotope liegen in der Wirkzone (300 m) (Grünland feuchter bis nasser Standorte inkl. Flutrasen gem. HLBK, Feucht- und Nassgrünland gem. LP, Grünland feuchter bis nasser Standorte gem. HBK06), die nach Prüfung der Naturschutzbehörde ggf. dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 13 (1) HAGBNatSchG unterliegen.
- Sonstige Biotope in der Wirkzone (300 m): Wertvoll (Fettwiese, Fettweide gem. LP), besonders wertvoll (Gebüsch, Feldgehölz, Baumgruppe gem. LP), wertvoll (Hecke, Baumreihe gem. LP)
- Hinweise auf folgende besonders geschützte Arten: Kranich (VRL 1), Silberreiher (VRL 1)
- Die Änderungsfläche liegt in der Wirkzone (300 m) eines Biotopverbundsystems.
- Lage am Rand eines FFH-Gebietes (Grünlandgebiete der Wetterau) und eines Vogelschutzgebietes (Wetterau).
- Die Planfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Hessen.
- Im parallelen Bebauungsplanverfahren findet derzeit eine Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt statt. Anhand der Ergebnisse werden die diesbezüglichen Aussagen im weiteren Verfahren ergänzt. Nach der SUP gibt es Hinweise auf folgende Arten in der Wirkzone (300 m): Grasfrosch (RL: Vorwarnliste), Gewöhnliche Sumpfdotterblume i.w.S. (RL: Vorwarnliste), Helm-Azurjungfer (RL: vom Aussterben bedroht), Gemeine Winterlibelle (RL: gefährdet), Kleine Pechlibelle (RL: stark gefährdet), Wasser-Greiskraut (RL: gefährdet).

#### Landschaft

- Lage im Landschaftsraum Unterer Vogelsberg.
- Geringer Erholungswert aufgrund des Mangels an attraktiven Freiflächen aufgrund der Art der Fläche (intensive Landwirtschaft) und der Lage des Änderungsgebiets zwischen Bundesstraße B 275, Autobahn A 45 (Dammlage) und bestehendem Gewerbegebiet mit großen Logistikhallen (diese haben bis zu 40 m Traufhöhe).
- Das Landschaftsbild wird zusätzlich durch große Windkraftanlagen im Süden des Änderungsgebiets geprägt.

#### Mensch und seine Gesundheit

- Belastung durch Straßenverkehrslärm von LDEN dB(A) > 60 - 75 / 0 bis 24 Uhr und LNight dB(A) > 65 - >70 / 22 bis 6 Uhr nachts.
- Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf der angrenzenden Trasse der Autobahn A 45 und der Bundesstraße B 275.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

- Bodendenkmal im Plangebiet (Hügelgrab/ Hügelgräber) und in der Wirkzone (100 m) (Vorgeschichtliche Siedlung/ Grab/ Gräber/ Hügelgrab/ Hügelgräber).

## **B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen der bisherigen Planung**

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung.

### **Auswirkungen der Planänderung**

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung für die Erweiterung des Gewerbegebiets "Im Unterfeld" folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filter und Kühlfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung.

- Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch Abtrag, Auftrag, Umlagerung und/ oder Verdichtung.

- Detailliertere Aussagen zu den Auswirkungen sowie zum möglichen Ausgleich können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden / werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren getroffen anhand konkreter Festsetzungen.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BNatSchG, HDSchG, KSG und BauGB dar.

- Verlust von bisher unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung und Überbauung.

- Reduzierung der Grundwasserneubildung vor Ort; zusätzlicher Rohwasserbedarf bei bestehenden Brunnen für Trink- und Löschwasser im Änderungsgebiet.

- mögliche Grundwasserverschmutzung, in Abhängigkeit der sich ansiedelnden Gewerbebetriebe und bspw. der zu lagernden (Gefahren-)Stoffe. Durch die Lage in zwei Wasserschutzgebieten ist nur bei Einhaltung der Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnungen eine Gefährdung dauerhaft auszuschließen.

- Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Abwasserentsorgung ist seitens der Kommune nachzuweisen.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG, WHG und BauGB dar.

- Einschränkung von Kalt- und Frischluftabflussbahnen von den Waldflächen im Süden zur Tallage im Norden, jedoch ohne Auswirkungen auf die Siedlungsflächen Wohnen Nieder-Mockstadts.

- geringfügige Veränderungen des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Florstadt Nieder-Mockstadt nicht relevant sind.

- Vergrößerung der bestehenden gewerblichen Bauflächen und damit einhergehend eine höhere Hitzeentwicklung im Gewerbegebiet durch weitere Versiegelung und Bebauung möglich.

- Erhöhung der Luftschadstoffbelastung durch mehr (Schwerlast-)Verkehr insbesondere auf den Bestandsstrecken.

- Weitergehende Aussagen nach Durchführung der FFH Verträglichkeitsprüfungen (Natura 2000) werden ergänzt.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BImSchG, BNatSchG und BauGB dar.

- Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, insbesondere von Offenlandarten (div. Vogelarten) und Jagdreviere von Fledermäusen.

- Von einem Verlust von Biotopen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht auszugehen.

- Vertiefte Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erfolgen im weiteren Verfahren, wenn ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorliegt.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes.

- Das Rad- und Fußwegenetz bleibt für die Naherholung erhalten.

- Durch Eingrünungsmaßnahmen soll im Rahmen von Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung die Veränderung des Landschaftsbildes abgemildert werden.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- Erhöhung der Belastung der Anwohner durch Straßenverkehrslärm (Erhöhung des Verkehrsaufkommens in bestehendem Straßennetz).

- Eine direkte Beeinträchtigung des Wohnumfeldes ist gemäß Bebauungsplan und dem Abstand des Änderungsgebiets zum nächsten Wohn- oder Mischgebiet nicht zu erwarten.

- Eher gering einzustufendes Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf der angrenzenden Trasse der Autobahn A 45 und der Bundesstraße B 275.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BauGB dar.

- Es ist die Beeinträchtigung oder der Verlust eines Bodendenkmals möglich, da dessen konkrete Ausdehnung nicht bekannt ist.

- Durch entsprechende Hinweise in den textlichen Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann der Beeinträchtigung oder einem möglichen Verlust entgegengewirkt werden.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des HDSchG und BauGB dar.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Durch die Planung sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:

Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung, Verlust von potenziellen Habitaten, Jagdgebieten (Vögel, Fledermäuse). Detaillierte Ergebnisse werden im Bauleitplanverfahren derzeit erarbeitet und zur Offenlage ergänzt.

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich.

Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. *Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen*)

## FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete.

Das Prüfverfahren gliedert sich in drei Stufen: FFH-Vorprüfung oder Prognose (überschlägige Prüfung), detaillierte Verträglichkeitsprüfung sowie ggf. Ausnahmenprüfung.

In der FFH-Vorprüfung erfolgt die überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die vorliegende Planung liegt innerhalb der Wirkzone (300 m) von zwei Natura 2000-Gebieten (Grünlandgebiete in der Wetterau (FFH), Wetterau (VSG)), somit war eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die beiden Vorprüfungen kommen jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung nicht ausgeschlossen werden können und daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt werden muss (siehe Angaben in den Formblättern zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

### B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Festsetzungen getroffen werden, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzungen zum flächensparenden Bauen (z.B. Minimierung der Erschließungsflächen, verdichtete Bauweise)
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen durch Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe, Bauteile oder entsprechender Bauverfahren.
- Aufgrund der / Vorhabensgröße (ca. 6,8 ha) wird die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen (s. Bundesverband Boden (2013): *"Bodenkundliche Baubegleitung - Leitfaden für die Praxis" BVB-Merkblatt sowie DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Sept. 2019*)
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Berücksichtigung der Witterung vor dem Befahren empfindlicher Böden
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Heilquellenschutzgebietes und des Heilquellenschutzbezirks sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Zisternen, Löschwasserteich o.ä.

- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist.
- Retention von Niederschlagswassers durch Dachbegrünung und Grünflächen
- Maßnahmen im Rahmen eines nachhaltigen Energiekonzeptes, wie z.B. die vorgesehene Verwendung von Flächen in der Baubeschränkungszone für Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen etc.
- Fassaden- und Dachbegrünungen
- Berücksichtigung der von der Planung betroffenen Schutzgebiete mit ihren Ge- und Verboten; ggfs. Sicherung durch geeignete Festsetzungen oder Maßnahmen im Verlauf der weiteren Planung.
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege z.B. innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans oder einem Teil des Änderungsgebietes.
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung.
- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung, Begrünung der Grundstücksfreiflächen
- Pflanzung von Straßenbegleitgrün, Begrünung von Fahrzeugstellplätzen
- ökologische Baubegleitung
- zeitliche Beschränkung der / Baufeldvorbereitung und / Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen zu reduzieren.
- Gestaltungsvorgaben zur Einbindung in die Umgebungsnutzung, z.B. zurückhaltende Farbgebung für Gebäude, abgestufte Gebäudehöhen
- Spezielle Festsetzungen für Werbeanlagen zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes
- Aufgrund der Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm werden schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in Hinblick auf die nach Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen innerhalb gewerblicher Bauflächen, empfohlen.
- Das vorhandene Bodendenkmal Hügelgrab/ Hügelgräber ist bei der weiteren Planung und Bauausführung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessen-Archäologie zu berücksichtigen, ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden, ist im Bebauungsplan auf das Erfordernis hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessen-Archäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.

## **B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Es bestehen keine Standortalternativen aufgrund der Größe der benötigten Fläche und der geplanten gewerblichen Nutzung. Dies ist auch der Grund, wieso die Stadt Florstadt einen Antrag auf Befreiung vom Flächenausgleich gestellt hat. Gleichzeitig bietet der Standort, im Vergleich zu anderen Flächen im Außenbereich, ein vergleichsweise niedriges Eingriffslevel hinsichtlich der verschiedenen Umweltbelange und vorhandene Vorbelastungen durch Autobahn, Bundesstraße und bestehendem Gewerbegebiet. Eine unangemessene Verstärkung der Vorbelastungen ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

## **B 3. Zusätzliche Angaben**

### **B 3.1 Prüfverfahren**

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.



Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

### **B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

### **B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Die Stadt Florstadt plant im Westen des Stadtteils Nieder-Mockstadt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Im Unterfeld". Ziel der Erweiterung ist die Deckung des Flächenbedarfs von örtlichen und lokalen Gewerbebetrieben. Eine Nutzung durch Logistikbetriebe ist nicht vorgesehen.

Derzeit sind die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt, dies deckt sich auch mit den bestehenden Planaussagen des RPS/RegFNP2010 und der landschaftsplanerischen Zielaussage gemäß dem vorliegenden landschaftsplanerischen Gutachten für die (damalige) Gemeinde Florstadt. Die Änderung in eine gewerbliche Baufläche bereitet einen erheblichen Eingriff in diverse Umweltbelange vor:

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust für Vögel, Jagdhabitats von Fledermäusen), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten. Hinsichtlich des Menschen und seiner Gesundheit besteht ein Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf den angrenzenden Straßen A 45 und B 275.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen, sollen die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben werden. Die geeigneten Maßnahmen sind im weiteren Planungsprozess zu identifizieren und insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

### **B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen**

- Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 - 6 herangezogen.

## Verzeichnis der verwendeten Quellen

- [1] Datenblatt Strategische Umweltprüfung (SUP)  
Regionalverband FrankfurtRheinMain, 03.05.2023
  
- [2] Landschaftsplanerisches Gutachten für die Gemeinde Florstadt im  
Planungsverband Ballungaraum Frankfurt/Rhein-Main  
Hrsg. Gemeinde Florstadt, Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main,  
März 2006
  
- [3] Bebauungsplan "Westerweiterung Gewerbegebiet im Unterfeld"  
Begründung mit Umweltbericht  
Büro Dr. Klaus Thomas, März 2023
  
- [4] Luftbild 2021: Stadt Florstadt, Stadtteil Nieder-Mockstadt  
Regionalverband FrankfurtRheinMain, 2023
  
- [5] Bodenviewer des Landes Hessen (HLNUG, Online Anwendung)  
<https://bodenviewer.hessen.de/>  
05/2023
  
- [6] GruSchu des Landes Hessen (HLNUG, Online Anwendung)  
<https://gruschu.hessen.de/>  
05/2023

## Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



<b>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)</b>	
Nr.:	5619-306 Grünlandgebiete in der Wetterau

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

### 2. Beschreibung der Planung

#### 2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gewerbliche Baufläche, geplant	Nr.:	-
Kommune(n):	Florstadt, Nieder-Mockstadt	Fläche [ha]:	7

#### 2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
3-6 Veränderung anderer standort- vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5-3 Licht (auch: Anlockung)
5-4 Erschütterungen / Vibrationen
6-1 Stickstoff- u. Phosphateintrag / Nährstoffeintrag
6-2 Organische Verbindungen
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
6-5 Salz
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
6-9 Sonstige Stoffe

### 3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	-
------------------------	---

### 4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	1369,2	Anzahl der Teilflächen:	13
Kurzcharakteristik:	Das FFH-Gebiet besteht aus Auenflächen der Fließgewässer in der Wetterau. Hinzu kommt eine auennahe Rekultivierungsfläche mit Tagebauseen aus dem früheren Braunkohle-tagebau. Es umfasst großräumige, naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen sowie Nassbrachen, Röhrichtern, Großseggenrieder, Stillgewässern und vereinzelt Salzstellen. Eingeschlossen sind die Flußauen der Wetter, Nidda, Horloff, Nidder und des Seemenbaches sowie angrenzende Bereiche (PlanWerk 2005a).		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		

### Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



<b>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)</b>	
Nr.:	5619-306 Grünlandgebiete in der Wetterau

<b>*1340 Salzwiesen im Binnenland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<b>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität</li> <li>• Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen</li> <li>• Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten</li> </ul>
<b>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik</li> <li>• Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen</li> </ul>
<b>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>• Erhaltung des Wasserhaushalts</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<b>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts</li> </ul>
<b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<b>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen</li> <li>• Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts</li> </ul>
<b>*91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik</li> <li>• Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul>
Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:
<b>Bombina variegata Gelbbauchunke</b>	Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
<b>Castor fiber Biber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche sowie teilweise ungenutzten Uferstreifen mit Stauden- und Gehölzvegetation</li> <li>• Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern</li> </ul>

### Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



<b>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)</b>	
Nr.:	5619-306 Grünlandgebiete in der Wetterau

<b>Coenagrion mercuriale Helm-Azurjungfer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung gehölzfreier, besonderer, basenreicher Quell- und/oder Wiesenbäche und -gräben mit emerser Gewässervegetation</li> <li>• Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege</li> <li>• Erhaltung von Uferrandstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und -rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst ist.</li> </ul>
<b>Emys orbicularis Europäische Sumpfschildkröte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit flachen Stillgewässern, gut ausgeprägten Röhrichtzonen, Verlandungsvegetation und Sonnenplätzen</li> <li>• Erhaltung trocken-warmer, gehölzfreier, schütter bewachsener Lockerböden als Eiablageplätze im nahen Umfeld durch Gewährleistung traditioneller Bewirtschaftungsformen ohne Umbruch</li> <li>• Erhaltung von Hauptwanderkorridoren</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Wasser- und Landhabitate</li> </ul>
<b>Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i></li> <li>• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt</li> <li>• Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen</li> </ul>
<b>Misgurnus fossilis Schlammpeitzger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüftetem Untergrund</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität</li> <li>• Gewährleistung von den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Formen der Graben- und Gewässerpflege</li> </ul>
<b>Rhodeus amarus Bitterling</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiablage notwendigen Großmuschelvorkommen</li> <li>• Vermeidung von Verschlammungen und Faulschlammabildung</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität</li> </ul>
<b>Triturus cristatus Kammmolch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern</li> <li>• Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer</li> </ul>



### Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



<b>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)</b>	
Nr.:	5619-306 Grünlandgebiete in der Wetterau

#### 5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

##### 5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	- [ha]	kleinster Abstand:	Ca. 150 m
-----------------------	--------	--------------------	-----------

##### 5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt im FFH-Gebiet nicht, da der Eingriffsort in 150m südlicher Entfernung liegt. Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 1-1, 2-1 sowie 3-1 sind daher auszuschließen.

Das Schutzgebiet ist ausgewiesen für wasserabhängige Lebensraumtypen (\*1340, 3150, 3260, 6410, 6430, 6510, \*91E0) sowie für wenig mobile, ebenfalls von wasserprägten Lebensräumen abhängige Arten (Gelbbauchunke, Biber, Helm-Azurjungfer, europäische Sumpfschildkröte, Dunkler-Ameisenbläuling, Schlammpeitzger, Bitterling, Kammmolch). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Veränderungen des Wasserhaushalts durch den Wirkfaktor 3-3 ist nicht auszuschließen, da die Planung in weniger als 300m Entfernung liegt. (Recherchen in Umweltprüfungen zu Regionalplanungen ergeben, dass sich die Wirkräume nicht eindeutig festlegen lassen. Daher werden oftmals 300m über alle Wirkungen angesetzt die von Gewerbegebieten ausgehen können.)

Auch für den Wirkfaktor 3-6 kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden, da die Planung in 150m Entfernung liegt und im FFH-Gebiet verschattungsempfindliche Arten (Kammmolch, Gelbbauchunke, europäische Sumpfschildkröte) vorkommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung (4-1, 4-2, 4-3) auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten, da zwischen dem FFH-Gebiet und der Planung eine Bundesstraße liegt und ein räumlich funktionaler Zusammenhang der Wirkung aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 5-1, 5-2 und 5-4 durch den Eingriff sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck keine entsprechende Empfindlichkeit aufweist und durch die Bundesstraße bereits eine Vorbelastung besteht.

Der Erhaltungszustand von aquatischen Lebensraumtypen kann durch den Wirkfaktor 5-3 aufgrund der Reduzierung von charakteristischen Arten verschlechtert werden (vgl. BfN FFH-VP-Info). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Im Schutzgebiet vorkommende Gewässer-LRT (3150, 3260) sind empfindlich für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Staubemissionen/Schwebstoffe und den damit verbundenen Wirkfaktoren (6-1, 6-2, 6-4, 6-5, 6-6, 6-9), mit welchen durch die Planung eines Gewerbegebietes zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes insgesamt können somit nicht ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis	FFH-VP erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-VP <u>nicht</u> erforderlich	<input type="checkbox"/>
-------------	---------------------	-------------------------------------	----------------------------------	--------------------------

#### 7. Literatur

PlanWerk (2005a): Grunddatenerhebung für Monitoring und Management; FFH-Gebiet Nr. 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau", Nidda

**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet		
Nr.:	5519-401	Wetterau



**1. Anlass und Aufgabenstellung**

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

**2. Beschreibung der Planung**

**2.1 Art und Umfang der Planung**

Art der Planung:	Gewerbliche Baufläche, geplant	Nr.:	-
Kommune(n):	Florstadt, Nieder-Mockstadt	Fläche [ha]:	7

**2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können**

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
3-6 Veränderung anderer standort- vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5-3 Licht (auch: Anlockung)
5-4 Erschütterungen / Vibrationen
6-1 Stickstoff- u. Phosphateintrag / Nährstoffeintrag
6-2 Organische Verbindungen
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
6-5 Salz
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
6-9 Sonstige Stoffe

**3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen**

Nr. / Art der Planung:	-
------------------------	---

**4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes**

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	10.690	Anzahl der Teilflächen:	17

**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet		
Nr.:	5519-401	Wetterau

Kurzcharakteristik:	<p>Aus 17 Teilflächen bestehendes, in der Wetterau gelegenes Gebiet, das in erster Linie die größeren Fließgewässer und Auenzüge von Wetter, Horloff, Nidda und Nidder sowie die weitläufige Agrarlandschaft westlich der Horloffau einbeinhaltet und im Wesentlichen durch die Ortschaften Lich-Nidda-Büdingen-Bad Vilbel-Butzbach-Lich begrenzt wird (Planungsgruppe für Natur und Landschaft, 2011).</p> <p>Das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ ist in erster Linie für Vogelarten des Offenlandes ausgewiesen, die als hoch störungsempfindlich gelten. Es ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel (Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine) und das einzige hessische Brutgebiet für die Sumpfohreule, Uferschnepfe, Spießente und Rothalstaucher sowie ein bedeutendes, sehr arten- und individuenreiches Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel (u.a. Kranich, Rohrdommel, Silberreiher) (Tamm 2004).</p>
Brutvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten;</li> <li>• Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung;</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen</li> </ul>
Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verhandlungszonen, Röhrichtern und Rieden;</li> <li>• Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichtern;</li> <li>• Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> </ul>
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen;</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung;</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen; Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern</li> </ul>
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen</li> </ul>
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland</li> <li>• Erhaltung der Brutplätze</li> </ul>



**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

<b>Europäisches Vogelschutzgebiet</b>		
Nr.:	5519-401	Wetterau

Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben</li> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Bruthabitaten in weiträumigen, offenen Agrarlandschaften</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen</li> <li>• Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Ackerflächen</li> </ul>
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> </ul>
Kleines Sumpfhuhn ( <i>Porzana parva</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften</li> </ul>
Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung schilfreicher Flachgewässer</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> </ul>
Zwergsumpfhuhn ( <i>Porzana pusilla</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten</li> </ul>
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit</li> </ul>
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz</li> <li>• Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes</li> <li>• Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung eine den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> </ul>
Zug- und Rastvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:

### Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet		
Nr.:	5519-401	Wetterau



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen</li> </ul>
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Merlin ( <i>Falco columbarius</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li> </ul>
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges</li> </ul>
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</li> </ul>
Mornellregenpfeifer ( <i>Charadrius morinellus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode</li> </ul>
Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> </ul>
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> </ul>
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften</li> </ul>
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden</li> </ul>
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung störungsfreier Rastgebiete</li> </ul>
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete</li> </ul>

16.05.2023

S. 4/13

**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

<b>Europäisches Vogelschutzgebiet</b>		
<b>Nr.:</b>	<b>5519-401</b>	<b>Wetterau</b>



Ohrentaucher ( <i>Podiceps auritus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode</li> </ul>
Flußseeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern</li> <li>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> </ul>
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete</li> <li>Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li> <li>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufem</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats</li> </ul>
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</li> <li>Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> </ul>
Nachtreiher ( <i>Nycticorax nycticorax</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats</li> </ul>
Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL und deren Erhaltungsziele:	
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats</li> </ul>
Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen</li> <li>Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung</li> <li>Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)</li> </ul>
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</li> <li>Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitats</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats</li> </ul>
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitats</li> <li>Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li> <li>Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Rasthabitats</li> <li>Erhaltung des Offenlandcharakters</li> </ul>
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitats</li> <li>Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>



### Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

<b>Europäisches Vogelschutzgebiet</b>	
Nr.:	<b>5519-401 Wetterau</b>



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

Rohrschwirl ( <i>Locustella luscinioides</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten</li> </ul>
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte</li> <li>• Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes</li> </ul>
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken</li> <li>• Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> </ul>
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Knäkenente ( <i>Anas querquedula</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> </ul>
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete</li> </ul>
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Brutkolonien</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet		
Nr.:	5519-401	Wetterau



Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Flußregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen</li> <li>Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik</li> <li>Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase</li> </ul>
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</li> <li>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben</li> </ul>
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li>Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen</li> <li>Erhaltung des Offenlandcharakters</li> <li>Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit</li> </ul>
Rothalstaucher ( <i>Podiceps griseigena</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>



**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

<b>Europäisches Vogelschutzgebiet</b>	
<b>Nr.:</b> 5519-401	<b>Wetterau</b>

Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> <li>• Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand</li> </ul>
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit</li> </ul>
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen</li> <li>• in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete</li> </ul>
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansiszarten (Zaunpfähle, Hochstauden)</li> </ul>
Rohrschwirl ( <i>Locustella luscinioides</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Schilfröhrichten</li> <li>• Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen</li> </ul>
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</li> <li>• Erhaltung strukturreicher, großbellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate</li> </ul>

**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

<b>Europäisches Vogelschutzgebiet</b>		
<b>Nr.:</b>	<b>5519-401</b>	<b>Wetterau</b>

Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammlächen</li> <li>• Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> </ul>
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern</li> <li>• Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> <li>• Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> </ul>
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Flußuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken</li> </ul>
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

16.05.2023

S. 9/13

**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

<b>Europäisches Vogelschutzgebiet</b>	
<b>Nr.:</b> 5519-401	<b>Wetterau</b>



Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> </ul>
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten</li> </ul>
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereichen</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</li> </ul>
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten</li> <li>Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete</li> </ul>
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken</li> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammuffern</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer</li> </ul>
Sichelstrandläufer ( <i>Calidris ferruginea</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken</li> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>



**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

<b>Europäisches Vogelschutzgebiet</b>		
<b>Nr.:</b>	<b>5519-401</b>	<b>Wetterau</b>



Temminckstrandläufer ( <i>Calidris temminckii</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Habitats</li> </ul>
Hohлтаube ( <i>Columba oenas</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen</li> </ul>
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen</li> </ul>
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitats</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitats insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Dunkler Wasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonats</li> </ul>
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken</li> <li>• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats</li> </ul>
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> </ul>
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitats</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> <li>• Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker</li> </ul>

16.05.2023

S. 11/13

**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

<b>Europäisches Vogelschutzgebiet</b>	
<b>Nr.:</b> 5519-401	<b>Wetterau</b>

Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet</li> </ul>
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> </ul>
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitats</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> </ul>
Kolbenente ( <i>Netta rufina</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

**5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele**

**5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche**

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 150 m
-----------------------	------------	--------------------	-----------



**Formblatt zur FFH-Vorprüfung**

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	5519-401 Wetterau



**5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können**

Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt im Vogelschutzgebiet nicht, da der Eingriffsort in 150m südlicher Entfernung liegt. Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 1-1, 2-1 sowie 3-1 sind daher auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkfaktor 3-3) sind nicht auszuschließen, da das Schutzgebiet innerhalb des für Veränderungen des Wasserhaushalts relevanten Wirkraums von 300m gelegen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren (Wirkfaktor 3-6) auf den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten, da zwischen dem Natura-2000-Gebiet und der Planung eine Bundesstraße liegt und ein räumlich funktionaler Zusammenhang der Wirkung aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten ist. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch das Plangebiet sind nicht zu erwarten. Weiterhin besteht bei dem Schutzzweck keine Empfindlichkeit gegenüber Verschattung.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung (Wirkfaktoren 4-1, 4-2, 4-3) auf den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes sind nicht auszuschließen, da die Planung zwischen den verschiedenen Teilflächen des Vogelschutzgebietes Wetterau liegt. Insbesondere Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen/Gebäuden können relevant sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingten Lärm (Wirkfaktor 5-1) können aufgrund der Empfindlichkeiten von u.a. Grauspecht, Sumpfohreule, Goldregenpfeiffer sowie weiteren Vogelarten im Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden (Garniel et al. (2007) und Garniel & Mierwald (2010)).

Erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störreize aufgrund von Bautätigkeit und Verkehr (Wirkfaktor 5-2) sind nicht auszuschließen, da der Abstand zwischen Schutzgebiet und Planung geringer als 600m ist. Betroffene Arten sind: Schwarzstorch, Saatgans, Seeadler, Blässgans, Graugans, Großer Brachvogel, Kranich.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen (Wirkfaktor 5-3) sind nicht anzunehmen, da das Vogelschutzgebiet zwar innerhalb des relevanten Wirkraums von 200m gelegen ist, aber keine nachtaktiven oder lichtempfindlichen Arten betroffen sind und eine Vorbelastung durch die Bundesstraße besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 5-4 sind nicht auszuschließen, da der Eingriff in weniger als 500m Entfernung zum Schutzgebiet liegt. Diverse Vögel des Schutzgebietes weisen Fluchtdistanzen von mehr als 150m auf (Garniel et al. (2007) und Garniel & Mierwald (2010)).

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 6-1, 6-2, 6-4, 6-5, 6-6 und 6-9 sind im Vogelschutzgebiet nicht anzunehmen, da der Schutzzweck keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes können insgesamt somit nicht ausgeschlossen werden.

**6. Ergebnis**

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

**7. Literatur**

Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2011): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Hungen

Tamm, J. – Regierungspräsidium Kassel, Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV), 2004: Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU, Frankfurt am Main

Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

Garniel, A & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.